Umwelt und Energie Kanton Luzern (uwe) Erdwärmenutzung

Standorth	eurteilung und Zulässigkeit	Bewilligung / Spezielle Auflagen	
Erdwärmesonde (EWS) zulässig		Keine Vorabklärung bei <i>uw</i> e notwendig	
	nicht nutzbares Grundwasservorkommen	Bewilligung mit Standardauflagen; Grundwasser ist vorhanden	
	Gewässerschutzbereich (GSB) A_O + übriger Bereich (üB)	Bewilligung mit Standardauflagen	
	Randgebiete im GSB A _U	Bewilligung mit Standardauflagen, evtl. ist Grundwasser vorhanden	
Erdwärmesonde zulässig mit Auflagen		Vorabklärung bei <i>uwe</i> empfohlen; problemspezifische Auflagen	
	Einleitungsverbot in ARA	Einleiten von Bohrabwasser in kleine Abwasserreinigungsanlage (ARA) verboten	
:////	Erdgasvorkommen möglich	Zusatzausrüstung notwendig; Gasaustritte abdichten und sofort Feuerwehr + <i>uwe</i> (Pikettdienst) alarmieren	
<i>'////.</i>	Kluftwasser möglich	Zusatzausrüstung notwendig; Abdichten von Kluftwasser mittels Packer	
	bedingt nutzbares Grundwasservorkommen im SB \mathbf{A}_{U}	Spezielle Auflagen; Zusatzausrüstung notwendig	
Erdwärmesonde abklären		Vorabklärung bei <i>uwe</i> notwendig	
	Rutschungen	Abklärung bei <i>uwe</i> notwendig; Grundlage ist die Gefahrenhinweiskarte	
	belastete Standorte	Zulässigkeit bei <i>uwe</i> abklären; spezielle Auflagen	
Erdwärmesonde nicht zulässig		Vorabklärung bei <i>uwe</i> empfohlen	
	Grundwasserschutzzonen und -areale	Anlagen in der Zone S3: Luft-Wärmepumpen zugelassen; Erdwärmekörbe bei <i>uwe</i> abklären	
	genutztes Grundwasservorkommen im GSB A_{U}	mächtige Grundwasservorkommen und Zuströmbereich für Trinkwasserfassung	
	geogene Probleme; unterirdische Bauten	Grundwasserstockwerke oder arthesisch gespanntes Felskluftwasser; bei unterirdischen Bauwerken ein Sicherheitsabstand von mind. 10 m	

Andere Wärmenutzungen

Gewässerschutz		
	Grundwasserbegrenzung	Grundwasser-Wärmenutzung und Energiepfähle sind bewilligungs-pflichtig, bei <i>uwe</i> abklären
	Gewässerschutzbereich (GSB) A _U	Erdwärmekörbe sind bewilligungs- pflichtig und müssen 2 m über dem höchsten Grundwasserspiegel liegen
	ganzer Kanton Luzern	Für Luft-Wärmepumpen ist keine Bewilligung von <i>uwe</i> notwendig.

Bewilligungspflicht

Eine kantonale Bewilligung nach Art. 32 der Gewässerschutzverordnung ist erforderlich für:

- Bohrungen und Grabungen
- Grundwassernutzungen einschliesslich Nutzungen zu Heiz- und Kühlzwecken.

Alle Gesuche für Erdwärmesonden, Erdwärmekörbe, Energiepfähle und Grundwasser-Wärmenutzungen sind bei der Dienststelle Umwelt und Energie, 6002 Luzern, einzureichen.

Gesuchsformulare: www.umwelt-luzern.ch/Formulare >Gewässer

Die Dienststelle Umwelt und Energie entscheidet über die Bewilligungspflicht und die Zulässigkeit von Anlagen.

Für alle Wärmepumpenanlagen ist die Baubewilligung der Gemeinde vorbehalten.

Eine Sonderbewilligung des Kantons ist notwendig für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone und bei Unterabständen zu Gewässern, Strassen oder Wald.

Digitale Daten

Diese Online-Karte erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird laufend den neuesten Erkenntnissen angepasst.

Die digitalen Daten (z.B. für Energieplanungen im öffentlichen Interesse) können unter www.geoportal.lu.ch oder telefonisch bestellt werden (rawi, Tel. 041 228 58 28).

Auskünfte / Beratung			
Umwelt und Energie (uwe) Grundwasser Libellenrain 15 6002 Luzern Tel 041 228 60 60 Fax 041 228 64 22 www.umwelt-luzern.ch > Gewässer uwe@lu.ch	Energieberatung Kanton Luzern (c/o öko-forum) Löwenstrasse 11 6004 Luzern Tel 041 412 32 32 energieberatung@oeko-forum.ch		